

Kanton Schaffhausen
Baudepartement
Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 73 67
sekretariat-bd@sh.ch

Baudepartement _____

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

per E-Mail an:
tp-secretariat@bakom.admin.ch

Schaffhausen, 14. Februar 2024

**Vernehmlassung UVEK betreffend Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste
(Härtung der Mobilfunknetze gegen Störungen der Stromversorgung)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. November 2023 haben Sie uns zur Stellungnahme in obgenannter Angelegenheit eingeladen, wofür wir uns bedanken. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt:

Vorab möchten wir festhalten, dass die Aufrechterhaltung des Mobilfunkbetriebs bei einem geplanten oder ungeplanten Stromunterbruch von grosser Bedeutung ist, damit die Bevölkerung weiterhin die Einsatzkräfte alarmieren kann und umgekehrt die Behörden die Bevölkerung alarmieren und informieren können. Aus diesem Grund, und weil diese Aufrechterhaltung der Versorgung derzeit nicht garantiert werden kann, hat der Kanton Schaffhausen die Notfalltreffpunkte mit Notrufsäulen ergänzt. So kann die Bevölkerung zumindest auf diesem Weg mit der Einsatzzentrale der Schaffhauser Polizei Kontakt aufnehmen. Auch in einem bewaffneten Konflikt sind die Mobilfunkdienste für die Bevölkerung und die Behörden von grösster Bedeutung.

Dem vorliegenden Entwurf zur Verordnung über Fernmeldedienste stimmen wir aus den vorgeannten Überlegungen im Grundsatz zu. Er dient als wichtige Grundlage für die Sicherstellung der Verfügbarkeit der Notrufdienste und der Kommunikation mit den Blaulichtorganisationen. Darüber hinaus müssen Synergien mit dem geplanten mobilen, breitbandigen Sicherheitskommunikationssystem (MSK) im Sinne eines wirtschaftlichen Betriebs für alle Beteiligten koordiniert umgesetzt werden.

Zu einzelnen Punkten habe wir folgende Hinweise anzubringen:

- Art. 94a Abs. 3 sollte mit «Rundfunkdienste der Konzessionierten Radio- und TV-Betriebe» ergänzt werden, weil die garantierte Übermittlung von nicht-behördlichen Nachrichten (Rundfunk) fehlt. Es muss möglich sein, dass sich die Bevölkerung weiterhin auch über Mobildienste mit Nachrichten versorgen kann. Dies betrifft besonders Nachrichten der Konzessionierten Radio- und TV-Betriebe sowie der SRG, die den gesetzlichen Auftrag hat, in Notlagen die Bevölkerung zu informieren.
- Bei Art. 96h Abs. 2 lit. b sollte auf die Begrenzung von maximal 1.5 Millionen Personen verzichtet werden. Die Härtung der Mobilfunknetze sollte auch bei Ereignissen gewährleistet sein, die mehr als 1.5 Millionen Personen betrifft.

Die Härtung der Mobilfunknetze hat keine direkten finanziellen oder personellen Auswirkungen für die Kantone. Die Implementierung und Kostentragung der Massnahme erfolgt durch die Mobilfunkunternehmen. Aktuell sind es drei Mobilfunkkonzessionärinnen. Ihr geschätzter Aufwand wird jährlich 145 Mio. Franken betragen. Diesen Aufwand werden sie zu einem gewissen Grad auf die Abonnementtinnen und Abonnemente überwälzen, was indirekt auch Auswirkungen für die Kantone hat (Abonnementpreise, höherer Grundbedarf bei EL und Sozialhilfe).

Mit Blick auf den hohen Aufwand für die Mobilfunkunternehmen regen wir an zu überprüfen, ob es zielführend ist, dass die Mobilfunknetze bei Stromausfällen bis zu 72 Stunden aufrechterhalten bleiben müssen (Art. 96h Abs. 2 lit. b) oder ob die untere Grenze tiefer gesetzt werden könnte. Gemäss Aussagen der Mobilfunkbetreiber bedeutet die Aufrüstung für 72 Stunden einen sehr grossen Aufwand. Es ist damit zu rechnen, dass es wegen der Umbauten und notwendigen zusätzlichen Gerätschaften vielerorts zu Einsparungen kommen wird, sodass sich die Härtung verzögern wird. Zudem werden die meisten Mobilgeräte der Bevölkerung bei einem Stromausfall bereits schneller über keinen Strom mehr verfügen.

Besten Dank für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
DER DEPARTEMENTSVORSTEHER

Martin Kessler, Regierungsrat

Kopie an:
- Finanzdepartement